

Albert Scherr

## Rassismus, Post-Rassismus und Nationalismus Erfordernisse einer differenzierten Kritik

*Keywords:* nation state, nationalism, racism, meritocracy, global inequalities.

*Schlagwörter:* Nationalstaatlichkeit, Nationalismus, Rassismus, Meritokratie, globale Ungleichheiten

Ein augenfälliges Merkmal gegenwärtiger Formen der Rassismuskritik ist die Verwendung eines Rassismusbegriffs, der Rassismus als ein „vielfältiges Phänomen“ (Leiprecht 2016: 227) versteht, das nicht nur biologische, sondern auch ethnische, kulturelle, nationale und religiöse Gruppenkonstruktionen umfasst, die mit Macht- und Ungleichheitsverhältnissen verschränkt sind.<sup>1</sup> Wenn von Rassismus die Rede ist, dann wird damit eine in sich heterogene Gemengelage von Diskursen, Ideologien, Praktiken, Stereotypen und Vorurteilen bezeichnet und zudem als normativ inakzeptabel markiert<sup>2</sup>: Formen offener Aggression gegen Zugewanderte ebenso wie die staatliche Praxis der Verhinderung unerwünschter Zuwanderung, ablehnende Haltungen und diskriminierende Praktiken gegen Muslime ebenso wie antisemitische und antiziganistische Diskurse, polizeiliche Kontrollpraktiken des *racial profiling* ebenso wie von ethnisierenden Stereotypen durchgezogene Darstellungen von Kulturen in Schulbüchern, usw.

Deutlich wird eine solche generalisierende Verwendung des Rassismusbegriffs unter anderem in Positionen, die das europäische Grenzregime als rassistisch charakterisieren, obwohl dieses Regime auf rechtlichen Unterscheidungen nach Staatsangehörigkeit – also nicht nach biologisch-rassistischen oder kulturrassistischen Kriterien – basiert. Diese Subsumtion von Unterscheidungen aufgrund der Staatsangehörigkeit unter den Rassismusbegriff ist nicht nur in Kontexten des antirassistischen Aktivismus

---

1 S. hierzu etwa die Beiträge in dem von Fereidooni & El 2017 herausgegebenen Sammelband. Ein instruktiver Überblick zur Entwicklung der Rassismuskritik in Deutschland liegt bei Leiprecht 2016 vor; s. dazu auch die Beiträge in Melter u.a. 2009.

2 Rassismus wird damit zugleich als eine analytische wie als eine normative Kategorie verwendet. Darin ähnelt diese Begriffsverwendung z.B. dem Armutsbegriff.

zu beobachten, sondern auch in wissenschaftlichen Diskussionsbeiträgen (s. etwa Hess u.a. 2016: 6)

In Theorien der Rassismusforschung besteht ein Konsens darüber, dass Rassismen nicht zureichend als ein falsches Denken im Sinne von Stereotypen und Vorurteilen verstanden werden können, dessen Attraktivität mit den Mitteln der sozialpsychologischen Forschung zu erklären ist. Vielmehr wird *erstens* argumentiert, dass Rassenkonstruktionen historisch und systematisch von konstitutiver Bedeutung für die Entstehung, Verfestigung und Rechtfertigung von Macht- und Herrschaftsverhältnissen sind.<sup>3</sup> Dabei wird *zweitens* – mit unterschiedlicher Akzentuierung – der Zusammenhang des modernen Rassismus mit der Herausbildung des kapitalistischen Weltmarktes sowie mit der Etablierung von Nationalstaatlichkeit in den Blick gerückt.<sup>4</sup> *Drittens* wird in der sozialwissenschaftlichen Diskussion, in Anschluss an Stokeley Carmichael (1970), auf die Notwendigkeit einer Analyse institutioneller bzw. struktureller Formen von Rassismus hingewiesen, die gerade nicht als Folge individueller Einstellungen und Praktiken verstanden werden können, sondern in die die politische und ökonomische Ordnung sowie die Funktionsweise von Organisationen eingeschrieben sind. Institutioneller Rassismus führt demnach auch dann zu Ausgrenzung und Benachteiligung, wenn die jeweiligen Akteure in ihrem Handeln nicht von Vorurteilen und benachteiligenden Absichten geleitet sind (s. Gomolla 2010; 2017). *Viertens* haben Analysen des neueren Rechtsextremismus – ausgehend von Pierre-André Taguieffs Konzepts des differentialistischen Neo-Rassismus (Taguieff 1985; vgl. Balibar 1989; s. Rätzl 2000) – aufgezeigt, dass zwischen einem mittlerweile als obsolet geltenden biologischen Rassismus und seiner modernisierten Fortschreibung mittels eines ethnischen bzw. kulturellen Rassismus zu unterschieden ist, in dem der Verweis auf vermeintliche angeborene Unterschiede zwischen „Rassen“ durch die Behauptung unaufhebbarer kultureller Differenzen ersetzt wird. Vor diesen Hintergrund kann Rassismus als ein mit ökonomischen Ungleichheiten, politischen Machtverhältnissen und kultureller Dominanz verschränktes „Klassifikationssystem“ (Hall 1989: 913) charakterisiert werden, das mit historisch variablen Ausprägungen von Konstruktionen ungleicher und ungleichwertiger Kollektive einhergeht.

---

3 Die wissenschaftliche Infragestellung eines Verständnisses von „Rassen“ als biologisch bedingte soziale Kollektive setzt in den 1950er Jahren ein und führt bereits in den frühen *Race-Relations-Studies* zur Forderung nach einer kritischen Analyse von Rassenkonstruktionen; s. Levi-Strauss 1972 [1952] und Lind 1954.

4 S. dazu etwa Bauman & Ahrens 1992; Balibar & Wallerstein 1990; Fredrickson 2011; Priester 2003.

Damit sind zunächst Grundannahmen zeitgenössischer Rassismustheorien skizziert, die seit den 1990er Jahren<sup>5</sup> auch in Deutschland zu Entstehung von Ansätzen zu einer rassismuskritischen Theoriebildung und Forschung geführt haben.<sup>6</sup> Diese zielen nicht zuletzt auf den Nachweis, dass Rassismus nicht zureichend als ein Konglomerat unzeitgemäßer Vorurteile verstanden werden kann, sondern diskriminierende Klassifikationssysteme in die Struktur der modernen Gesellschaft und die Funktionsweise ihrer Institutionen eingeschrieben sind. Darauf bezogen wird im Folgenden argumentiert, dass eine generalisierte Verwendung des Rassismusbegriffs als Bezeichnung für alle Ausprägungen diskriminierender Klassifikationssysteme für die wissenschaftliche Theoriebildung und Forschung deshalb problematisch ist, weil sie dazu tendiert, bedeutsame Unterschiede zwischen biologisch-rassistischen, neo-rassistischen und post-rassistischen Strukturen, Ideologien und Praktiken (s.u.) zu nivellieren und deshalb nicht zu einer angemessenen Bestimmung von Erfordernissen und Schwierigkeiten der Kritik befähigt. Die Notwendigkeit einer begrifflichen Differenzierung gilt, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, insbesondere für die Formen einer radikalisierten meritokratischen Ideologie der globalen Eliten sowie des Nationalismus, die sich auch dadurch als zeitgemäß darstellen können, dass sie mit einer dezidierten Ablehnung historischer Rassismen sowie mit einer expliziten Antidiskriminierungspolitik einhergehen.

## Rassismen als spezifische Ausprägung von Diskriminierung

Historische Untersuchungen zur Geschichte des Rassismus haben die konstitutive Bedeutung von Sklaverei, Kolonialismus sowie ihrer rassistischen Begründung und Rechtfertigung für die Industrialisierung in Europa und damit für die Entstehung des kapitalistischen Weltsystems nachgewiesen.<sup>7</sup> Deutlich werden in der historischen Forschung jedoch auch die „Paradoxes of Equality“ (Hálfdanarson & Vilhelmsson 2017: 32). Benannt ist damit das in sich widersprüchliche Verhältnis von Rassismus, Antisemitismus und Patriarchat einerseits zum Selbstverständnis der modernen Gesellschaften als Gesellschaften freier und gleicher Individuen andererseits. Dieses führt dazu, dass der biologische Rassismus als Legitimationsgrundlage der

---

5 Ein wichtiger Ausgangspunkt für die rassismustheoretische Diskussion in Deutschland war die bereits 1990 vorlegte Veröffentlichung von Annita Kalpaka & Nora Rätzhel, an die sich in den folgenden Jahren dann zahlreiche Veröffentlichungen, v.a. in der Zeitschrift *DAS ARGUMENT*, angeschlossen haben.

6 S. u.a. Fereidooni & El 2017; Leiprecht 2016; Melter u.a. 2009; Scherr u.a. 2017; Rätzhel 2000; Terkessidis 1998; 2004

7 S. etwa Beckert 2014; Geulen 2014: 32ff; Priester 2003: 78ff; Wallerstein 2004: 184ff.

Sklavenwirtschaft und des Kolonialismus von Anfang an umstritten war. Der Widerspruch zwischen realen Ungleichheitsverhältnissen und menschenrechtlichem Universalismus lässt damit die Entwicklung einer rassistischen Ideologie erforderlich werden, die mit einem erheblichem Aufwand die Vorstellung ungleichwertiger „Rassen“ begründet und damit als Rechtfertigung für Sklaverei und Kolonialismus herangezogen werden kann. George M. Fredrickson (2011) verdeutlicht diesen Zusammenhang wie folgt:

„Da die Sklaverei vor der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht ernsthaft in Frage gestellt wurde, musste sie auch nicht umfassend ideologisch verteidigt werden; [...]. So paradox es auch erscheinen mag: Erst musste die Hierarchie als soziales und politisches Ordnungsprinzip abgelöst und durch das Streben nach Gleichheit in dieser Welt, nicht nur vor Gott, ersetzt werden, ehe sich der Rassismus als eigenständige Ideologie voll entfalten konnte.“ (ebd.: 66, 68f)

Auf einen anderen Aspekt des Spannungsverhältnisses zwischen Rassismus und Modernisierung hat Immanuel Wallerstein (1990: 42ff) hingewiesen: Der ökonomischen Logik des Kapitalismus entspricht ein umfassender Zugriff auf die Ware Arbeitskraft unter Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Effizienz und damit ein Absehen von Unterscheidungen, die der universalistischen meritokratischen Idee der Leistungsgerechtigkeit widersprechen. Dass Rassismus mit der kapitalistischen Ökonomie gleichwohl kompatibel und für diese funktional war und ist, resultiert seines Erachtens daraus, dass er eine Legitimationsgrundlage für meritokratisch nicht rechtfertigbare Formen der Ausbeutung bereitstellt:

„Gerade weil der Rassismus eine anti-universalistische Lehre vertritt, erweist es sich bei der Aufrechterhaltung des kapitalistischen Systems als hilfreich. Dank seiner Existenz können die Vergütungen für einen Großteil der Arbeiterschaft viel geringer ausfallen, als es auf der Basis von Verdienst und Leistung zu rechtfertigen wäre.“ (Wallerstein 1990: 46)

Eine solche ökonomische Funktionalität kann jedoch nur dann und in dem Maß angenommen werden, wie Rassismus als dominante Ideologie zu einer weitgehenden Akzeptanz extremer Ausbeutung führt. Dies war aber von Anfang an nicht der Fall, da rassistische Unterdrückung sowohl zu inneren Konflikten innerhalb der europäischen Eliten wie auch zu Widerständen in der Form von Sklavenaufständen führte, also zu ökonomisch dysfunktionalen Konflikten (Buck-Morss 2004). Sven Beckert (2014: 169) analysiert exemplarisch, wie die auf Rassismus basierende Sklavenökonomie an die Grenzen ihrer ökonomischen Effizienz geriet. Am Fall der Baumwollproduktion zeigt er auf, dass die frühe Industrialisierung der Kleidungsproduktion zunächst mittels eines „Kriegskapitalismus“ (ebd.: 169) erfolgte, einer gewaltbasierten

und auf unfreier Arbeit basierenden Ökonomie. Diese erweist sich mit fortschreitender Industrialisierung dann aber als ineffizient:

„Der dauernde Kriegszustand zwischen Sklaven und Herren, das Wesen des Kriegskapitalismus, widersprach den Erfordernissen des Industriekapitalismus. [...] Sklavenstaaten waren notorisch langsam und schwach bei der Unterstützung der politischen und ökonomischen Interessen einheimischer Fabrikanten.“ (ebd.: 169)

Mit der Durchsetzung freier Lohnarbeit im Zuge fortschreitender Industrialisierung gerät ein Rassismus, der die Sklavenökonomie rechtfertigt, entsprechend zunehmend in Widerspruch zu einflussreichen ökonomischen und politischen Interessen und wird im Zusammenhang damit auch zum Gegenstand einer einflussreicher werdenden Kritik, die auf seine Unvereinbarkeit mit den bürgerlich-demokratischen Konzepten der Freiheit und Gleichheit aller Individuen und universeller Menschenrechte hinweist.

Vor diesem Hintergrund wurde in der klassischen Soziologie die These einer Ideologiekritik der Menschenrechte formuliert, die deren Funktionalität für den sich durchsetzenden Kapitalismus annimmt. So argumentiert Max Weber (2002 [1922]: 726), dass die in den frühbürgerlichen Revolutionen deklarierten Menschenrechte mit ihren Prinzipien der formalen Rechtsgleichheit und der ökonomischen Bewegungsfreiheit eine „Vorbedingung für das freie Schalten des Verwertungsstrebens des Kapitals mit Sachgütern und Menschen“ waren. Daran schließen neuere Analysen an, welche die Menschenrechte – also gerade nicht den Rassismus – als die zeitgemäße Ideologie des gegenwärtigen Kapitalismus betrachten (Douzinas 2014).

Auf diesbezügliche Diskussion kann hier nicht näher eingegangen werden. Zu plausibilisieren war mit diesen Überlegungen zunächst nur, dass die Annahme eines eindeutigen und stabilen Korrespondenzverhältnisses von Kapitalismus und Rassismus nicht haltbar ist. Vielmehr erweist es sich als erforderlich, die sich historisch verändernden Relationen zwischen kapitalistischer Ökonomie und bürgerlich-demokratischer Staatlichkeit einerseits, Universalismus und Rassismus andererseits in den Blick zu nehmen.

Auf die Notwendigkeit einer differenzierten Betrachtung, die in Distanz zur Annahme eines singulären Rassismus im Sinne einer sich konsistenten und a-historischen Ideologie geht, ist bereits in der rassismuskritischen Diskussion der 1980er und 1990er Jahre hingewiesen worden. Mit dem programmatischen Satz „es gibt nicht den Rassismus, es gibt Rassismen“ akzentuierte Stuart Hall (1989: 915), dass sich zwar bestimmte formale Gemeinsamkeiten unterschiedlicher Rassismen aufweisen lassen, die historischen Kontexte sowie die inhaltlichen Dimensionen jeweiliger Rassenkonstruktionen jedoch

höchst unterschiedliche Ausprägungen aufweisen. Daran anschließend formuliert Wolfgang Fritz Haug (1992) in seiner instruktiven Analyse der Dialektik des Anti-Rassismus (s. auch Taguieff 2000):

„Jeder konkrete Fall buchstabiert sich empirisch-historisch. Das Erbe der Sklaverei, das die USA tragen, ist etwas anderes als der ‘Retorsionseffekt’ des Postkolonialismus, wie er in England und Frankreich vorherrscht; wieder anders liegt der deutsche Fall mit seiner jüngsten Geschichte der Ausrottungspolitiken im Namen der ‘Rasse’. Beim Übertragen der Theoreme ist Vorsicht angezeigt. Nicht selten entspringen ihr theorizistische Mythen.“ (Haug 1992: 36)

Damit wird akzentuiert, dass verallgemeinernde Aussagen dazu, was Rassismus jenseits der Spezifika historischer Ausprägungen kennzeichnet, nicht an die Stelle konkreter Analysen treten können, in denen für jeweilige Rassismen die spezifischen Entstehungsbedingungen, der Zusammenhang mit gesellschaftlichen Machtverhältnissen und Konflikten sowie die Legitimationsgrundlagen und die Kritikpotenziale in den zeitgenössischen Diskursen und Wissensregimen analysiert werden.<sup>8</sup>

Gleichwohl sind Annahmen dazu, was unterschiedlichen Rassismen gemeinsam ist, für eine wissenschaftliche Rassismusforschung unverzichtbar. Denn nur so kann eine wissenschaftlichen Standards entsprechende „Analytik rassistischer Herrschaft“ entwickelt werden, die eine problematische Vermischung von „volkstümlichen und analytischen Ansichten“ (Wacquant 2001: 61), von *Common-sense*-Annahmen und theoretisch begründeten Bestimmungen, vermeidet. Vor dem Hintergrund der einschlägigen Diskussion schlage ich dazu vor, Rassismus als eine spezifische Ausprägung von diskriminierenden Strukturen, Ideologien und Praktiken zu fassen:

---

8 Auf die Problematik einer übergeneralisierenden Begriffsverwendung im Gestus der Entlarvung hat auch Serhat Karakayali (2003: 1) pointiert hingewiesen: „Gleichzeitig ist aber die universalisierende Verwendung des Rassismusbegriffs Teil des Problems antirassistischer Theorie und Praxis. Anstatt den Rassismus als gesellschaftliches Verhältnis zu analysieren, wird nach diskursiven Einzelaussagen gesucht, die es ermöglichen, bestimmte Diskurse ‘dem Rassismus’ zuzuordnen. So wurde der Multikulturalismus zuweilen mit der segregationistischen Apartheidspolitik Südafrikas verglichen, weil beide mit kulturalisierenden Zuschreibungen arbeiten. Die Elemente der identitären Konstruktion haben zwar in beiden Fällen je unterschiedliche Bedeutung, werden aber aus dem jeweiligen Kontext entfernt und auf den anderen übertragen. So geraten die konkreten Verhältnisse aus dem Blick und damit auch die Widerstandspraktiken der Unterworfenen, die stets Teil des rassistischen Dispositivs sind und ohne die es den permanenten Prozess der Transformation des Rassismus nicht gäbe.“ (ebd.)

Diskriminierung<sup>9</sup> basiert nach dem hier beanspruchten Verständnis (Scherr 2014; 2017; Tilly 1999) auf der sozialen Konstruktion kategorial unterschiedener Gruppen in Verbindung mit den Annahmen, dass

- a) die Zugehörigkeit zu diesen Gruppen prägend für relevante Eigenschaften der ihnen angehörenden Individuen ist;
- b) Unterschiede zwischen diesen Gruppen soziale Hierarchien begründen und rechtfertigen können;
- c) Infragestellungen und Überschreitung der Gruppengrenzen die soziale Ordnung gefährden.

Von anderen Ausprägungen von Diskriminierung (wie Patriarchat, Klassismus, Nationalismus) unterscheiden sich der klassische biologische Rassismus ebenso wie moderne Varianten eines Kulturrassismus in Hinblick auf diese Merkmale allein durch die jeweiligen inhaltlichen Bestimmungen der Gruppenkonstruktion. Daraus folgt: Wenn die Ideologien und Praktiken der Sklaverei im Kontext der frühindustriellen Plantagenökonomie ebenso als Rassismus qualifiziert werden wie unterschiedliche historische Formen des Antisemitismus oder des Antiziganismus sowie auch gegenwärtiger Ausprägungen staatlicher Migrationspolitiken, ist damit vergleichsweise wenig über die jeweiligen Ursachen, Auswirkungen und Begründungszusammenhänge ausgesagt. Folglich sind damit auch die Möglichkeiten und Erfordernisse der Kritik nur unzureichend bestimmt.

Dies ist insbesondere deshalb folgenreich, weil sich der für das Alltagsverständnis sowie die politische und mediale Kommunikation nach wie vor prototypische Fall von Rassismus, der biologische Rassismus, aufgrund seiner hegemonial gewordenen Ablehnung nicht mehr als Legitimationsgrundlage für gegenwärtige Ungleichheiten, Macht- und Dominanzverhältnisse eignet.<sup>10</sup> Wie im Weiteren zunächst zu zeigen sein wird, besteht eine moderne Form zur Einlösung des diesbezüglichen Legitimationsbedarfs in einem Nationalismus, der auf eine spezifische rassistische Begründungsgrundlage verzichten kann.

---

9 Diskriminierung wird hier also im Verhältnis zu Rassismus, Patriarchat usw. als die abstraktere und allgemeinere Kategorie gefasst.

10 Das heißt selbstverständlich nicht, dass biologische Rassismen damit gänzlich an Bedeutung verloren haben; s. dazu bezogen auf die Entwicklungszusammenarbeit Melber 2016, für den banalen Rassismus alltäglicher Abgrenzungen Terkessidis 2004.

## Nationalstaatlichkeit als Vergesellschaftungsform und gewöhnlicher Nationalismus

Die Etablierung des Kapitalismus als dominante Struktur der Ökonomie einerseits und die Entstehung von Territorial- und Nationalstaaten als dominante Form der politischen Ordnung sind historisch eng miteinander verschränkt. In seiner Analyse zur Geschichte der Ideologie der „Nation-Form“ weist Étienne Balibar (1990b: 107ff) in Kritik eines marxistischen Ökonomismus jedoch darauf hin, dass die Entstehung von Nationalstaaten keine logische Implikation aus der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise ist:

„Es geht nicht an, die Nation-Form aus den kapitalistischen Produktionsverhältnissen ‘abzuleiten’. Die Zirkulation des Geldes die Ausbeutung der Lohnarbeit implizieren nicht mit logischer Notwendigkeit eine bestimmte Staatsform.“ (ebd.: 110)

Daran anschließend schlägt er vor, die Konstitution von Nationalstaatlichkeit im Kontext der Entstehung einer von strukturellen Ungleichheiten gekennzeichneten Weltwirtschaft zu analysieren: „Die nationalen Einheiten [...] konstituieren sich gegenseitig als konkurrierende Instrumente der Herrschaft des Zentrums über die Peripherie.“ (ebd.: 110)<sup>11</sup>

Die Entstehung von Nationalstaaten ist demnach von Anfang an mit der Herstellung und Aufrechterhaltung ökonomischer Ungleichheiten und politischer Machtverhältnisse in der Weltgesellschaft verschränkt. Soziologische Analysen zur Struktur der Weltgesellschaft (Stichweh 2000; Heintz u.a. 2005) haben darauf bezogen aufgezeigt, dass Nationalstaatlichkeit als eine in sich widersprüchliche Institutionalisierung von Gleichheit und Ungleichheit verstanden werden kann: Nationalstaatlichkeit ermöglicht einerseits eine interne Gleichheit aller Staatsbürger/innen – formale Rechtsgleichheit und formale Gleichheit der politischen Teilhaberechte sowie unter Bedingungen von Wohlfahrtstaatlichkeit eine „basale materielle Gleichheit, die die Form hat, dass Mindestansprüche oder ein basaler Lebensstandard“ für alle Staatsbürger/innen garantiert sind (Stichweh 2000: 68). Dem korrespondiert jedoch andererseits, dass die politische Zuständigkeit für die Gewährleistung solcher Gleichheit exklusiv in die Zuständigkeit von Nationalstaaten fällt und damit Teil der politischen Beziehungen zwischen Staaten und ihren Bürger/innen ist.

---

11 Auf anderen Bedingungen für die Entstehung von Nationalstaaten (etwa: Buchdruck und Durchsetzung der Schulpflicht) und den Zusammenhang von Demokratisierung und Nationalstaatlichkeit kann hier nicht eingegangen werden; s. als Überblick zur einschlägigen Forschung Jansen & Borggräfe 2007.

In der Folge ist „Ungleichheit zwischen verschiedenen staatlich bestimmten Lebensräumen in der modernen Welt in beliebig krasser Form vorstellbar und dann auch faktisch stabil.“ (Stichweh 2000: 69)

Damit stellt Staatsbürgerschaft unter Bedingungen inter-nationaler Ungleichheiten eine höchst folgenreiche Vergesellschaftungsform dar, ein gesellschaftsstrukturell verankertes Bestimmungsmerkmal der individuellen Lebensbedingungen und Lebenschancen. Denn für diese ist die gewöhnlich durch die Zufälligkeit der Geburt erworbene Staatsangehörigkeit von vergleichbar großer Bedeutung wie das, was in der klassischen Ungleichheitssoziologie als Klassenlagen innerhalb von Nationalgesellschaften beschrieben wird. Reinhard Kreckel (2006: 3) formuliert dazu die Einschätzung, dass „die materiellen Lebenschancen der Menschen zum weitaus größten Teil, nämlich zu etwa zwei Dritteln bis drei Vierteln, durch den geografischen Ort auf der Weltlandkarte bestimmt sind, an dem sie aufgewachsen sind und leben“. Er leitet daraus die Forderung nach einer Überwindung der Beschränkung von Ungleichheitsforschung auf Ungleichheiten innerhalb von Nationalgesellschaften ab. Berücksichtigt man dies sowie die erhebliche Relevanz nationalgesellschaftlicher Strukturen in den Bereichen Politik, Recht und Wohlfahrtsstaatlichkeit für die individuellen Lebensbedingungen, dann ist es plausibel davon auszugehen, dass Staatsgrenzen substanzielle Ungleichheitsschwellen in der Weltgesellschaft sind (Bommes 1999; 2011). Entsprechend kann „die Fähigkeit und Möglichkeit zur Grenzüberschreitung“ als eine „wesentliche Ressource sozialer Ungleichheit“ (Beck 2010: 32) betrachtet werden. Die Vergesellschaftungsform der Staatsbürgerschaft begründet so in vergleichbarer Weise Unterschiede der Lebensbedingungen, wie dies die klassische Ungleichheitsforschung für ökonomisch bedingte Klassenlagen annimmt.

Dass dieser evidente Sachverhalt in den einschlägigen soziologischen Theorien des 20. Jahrhunderts keine systematische Berücksichtigung findet, ist symptomatischer Ausdruck eines nicht nur in den Sozialwissenschaften, sondern auch in politischen und medialen Diskursen verbreiteten Denkens, das Gesellschaften als nationale Einheiten auffasst und transnationale Verflechtungen in Ökonomie, Medien, Wissenschaften usw. nur als ein nachrangiges Zusatzphänomen in den Blick nimmt. Inzwischen – vor dem Hintergrund fortgeschrittener Globalisierung und nicht zuletzt auch mit dieser einhergehenden Zunahme globaler Migrationsdynamiken – ist die Gleichsetzung von Gesellschaften mit Nationalstaaten als zu überwindende Denkblockade für die soziologische Gesellschaftstheorie (Luhmann 1997: 145ff) sowie als methodologischer Nationalismus thematisiert worden (Wimmer & Glick Schiller 2002).

Rückblickend ist jedoch festzustellen: Noch nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs war die Vorstellung einer über die Gewährleistung nationalgesellschaftlicher Gleichheiten hinausgehenden politischen Verpflichtung von Staaten oder anderer politische Akteure marginal. Exemplarisch zeigt sich dies in der 1948 verabschiedeten Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEDM). Diese setzt die Existenz von Nationalstaaten als fraglos-selbstverständlich voraus und fasst die Menschenrechte als ein „von allen Völkern und Nationen zu erreichende[s] gemeinsame[s] Ideal“. D.h.: als eine Zielsetzung, auf die sich jeweilige Nationalstaaten für ihre Bürger/innen – und nur für diese – verpflichten sollen.<sup>12</sup>

Dieses Verständnis der Nationalstaaten als Gewährleistungsinanz der Menschenrechte betrifft auch das Diskriminierungsverbot des § 2 der AEDM. Dort wird zwar ein Konsens bezüglich der Ablehnung auch rassistischer Diskriminierung formuliert, der dann als Bezugspunkt der antikolonialen Kritik ebenso bedeutsam wurde wie in der US-amerikanischen Bürgerrechtsbewegung. In beiden Kontexten wird Rassismuskritik jedoch im Rahmen eines nationalgesellschaftlichen Paradigmas, als Appell an die zu gewährleistende Gleichheit der Bürger/innen innerhalb der Nationalgesellschaft bzw. in den antikolonialen Bewegungen als revolutionäres Projekt nationaler Befreiung artikuliert (s. Castro Varela & Dhawan 2015: 42ff). Auch gegenwärtig noch wird die politisch hegemoniale Rassismuskritik in einer Weise gefasst, die Nationalstaatlichkeit nicht in Frage stellt, sondern ausgehend vom Prinzip der anzustrebenden Gleichheit aller Staatsbürger/innen formuliert. Dies zeigt sich u.a. darin, dass die Ungleichbehandlung von Staatsbürger/innen und Nicht-EU-Staatsbürger/innen ganz ausdrücklich vom Diskriminierungsverbot des europäischen Rechts ausgenommen ist (s. dazu Scherr 2014). Damit wird im politischen und rechtlichen Diskurs Nationalstaatlichkeit auch unter Bedingungen fortgeschrittener Globalisierung als einer faktisch folgenreiche Vergesellschaftungsform festgeschrieben.

Fragt man darauf bezogen nach dem Legitimationsbedarf inter-nationaler Ungleichheiten sowie der Migrationsregime, die für deren Aufrechterhaltung funktional sind, dann wird die Wirkungsmächtigkeit dessen deutlich, was

---

12 Dem korrespondiert, dass die AEDM das Recht von Staaten, über Zugang und Aufenthalt auf ihrem Territorium souverän zu entscheiden, keineswegs prinzipiell in Frage stellt und den Individuen zwar ein Recht auf Asyl zuspricht (§ 14), aber keine korrespondierende Verpflichtung der Staaten umfasst, diesen Asyl zu gewähren. Programmatisch strebt die AEDM eine „internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können“ (§ 28) an, ohne die Existenz von Nationalstaaten als Gewährleistungsinanz dieser Ordnung und die Zugehörigkeit der Einzelnen zu einem Staat, der für die Gewährleistung ihrer Rechte zuständig ist, prinzipiell in Frage zu stellen.

Thomas Pogge (2011: 152ff) als „gewöhnlichen Nationalismus“ charakterisiert hat (s. Scherr 2013). Pogge argumentiert, dass die Forderung nach Anerkennung einer moralischen und politischen Verpflichtung der Nationalstaaten und ihrer Bürger/innen für die Ursachen und die Folgen globaler Ungleichheiten gerechtigkeitsrechtlich zwar gut begründet werden kann. Faktisch aber bleibt im politischen Diskurs ein Denken vorherrschend, das von einem fraglos selbstverständlichen und deshalb nicht weiter begründungsbedürftigen Primat nationaler Interessenlagen ausgeht. Im Unterschied zu den Varianten eines ideologisch aufgeladenen Nationalismus, der mit Vorstellungen einer Überlegenheit der eigenen Nation und/oder starken Konzepten einer zu verteidigenden nationalen Kultur und Identität einhergeht, ist für den gewöhnlichen Nationalismus nicht mehr als die Annahme erforderlich, dass Nationalstaaten eine quasi-natürliche und alternativlose Form der politischen Ordnungsbildung und Vergesellschaftung sind, die als solche nicht weiter rechtfertigungsbedürftig ist. Die innerstaatliche Diskriminierung zwischen Staatsbürger/innen und Nicht-Staatsbürger/innen erscheint in der Logik dieses gewöhnlichen Nationalismus ebenso als ein selbstverständlicher, deshalb nicht weiter legitimationsbedürftiger Sachverhalt, wie das Recht von Staaten, über Zugang und Aufenthalt auf ihrem Territorium souverän zu entscheiden. Eine strukturelle Grundlage des gewöhnlichen Nationalismus, der das vorrangige Mandat der Politik in der Vertretung der Interessen der nationalstaatlich vergesellschafteten Bürger/innen sieht, ist die historische und systematische Verschränkung von Demokratie und Nationalstaatlichkeit. Denn diese führt dazu, dass Politiker/innen sich in Wahlen gegenüber einer qua Staatsangehörigkeit definierten Wähler/innenschaft verantworten müssen (Scherr 2016). Gestützt wird ein solcher Nationalismus auch durch eine schulische Bildung und eine mediale Kommunikation, in der die Staatsgrenzen als weitgehende „Informations- und Betroffenheitshorizonte“ (Schimank 2005: 401) verwendet werden.

Der gewöhnliche Nationalismus kann in einem theoretisch strikten Sinne zweifellos als Ideologie gekennzeichnet werden, wenn als Ideologie Denkmodelle gefasst werden, die zu einer Naturalisierung sozialer Verhältnisse führen, zur Ausblendung ihrer Entstehung und zur Behauptung ihrer Alternativlosigkeit. Im vorliegenden Zusammenhang ist aber entscheidend darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Ideologie handelt, die auf biologisch-rassistische oder kulturrassistische Konstruktionen nationaler Zugehörigkeit inzwischen prinzipiell verzichten kann – auch wenn dies empirisch ersichtlich keineswegs immer konsequent der Fall war und ist. Zwar wird Staatsbürgerschaft in allen Staaten vorrangig durch Geburt erworben. Durch das Prinzip des Geburtsorts wird Staatsbürgerschaft jedoch in

Einwanderungsgesellschaften von der Abstammung entkoppelt.<sup>13</sup> Darüber hinaus können Ansprüche auf Staatsangehörigkeit auch erworben werden, so in Deutschland etwa durch eine Verbindung von langjährigem Aufenthalt mit erfolgreicher schulischer und/oder beruflicher Integration. Damit wird einem solchen Nationalismus, der legitime Zugehörigkeit an ein ethnisch oder rassistisch gefasstes Verständnis der Herkunft bindet, die rechtliche Grundlage entzogen und dieser wird entsprechend als unzeitgemäßes Relikt kritisierbar. Bei der Betrachtung der aktuellen europäischen Auseinandersetzungen über den Aufstieg des Rechtspopulismus zeigt sich zudem exemplarisch, dass die globalen ökonomischen und wissenschaftlichen Eliten ebenso wenig an einer rassistischen Umdeutung oder Aufladung des gewöhnlichen Nationalismus interessiert sind, wie diejenigen Strömungen in der Politik und in der Zivilgesellschaft, die sich als Repräsentanten einer zeitgemäßen Verbindung von Nationalstaatlichkeit und Globalisierung sehen. Denn die Gegnerschaft zu einem aggressiven Nationalismus und einem manifesten Rassismus entspricht einerseits nicht nur den Interesselagen derjenigen, die Ralf Dahrendorf (2000) als „globale Klasse“ gekennzeichnet hat (s.u.). Zudem ist die gesellschaftliche Spaltung zwischen denjenigen, die sich als Gewinner oder Verlierer von Modernisierung und Globalisierung erleben, innerhalb der Gesellschaften des globalen Nordens nicht mit rassistischen Unterscheidungen fassbar, woraus Grenzen einer Mobilisierbarkeit mittels rassistischer Ideologien resultieren.<sup>14</sup> Im Unterschied dazu sind Varianten des gewöhnlichen Nationalismus unter Bedingungen globaler Ungleichheit dazu geeignet, an gemeinsame, gesellschaftsstrukturell bedingte Interessenlagen derjenigen zu appellieren, die faktisch – und dies unabhängig von ihrer Herkunft oder Hautfarbe – in folgenreicher Weise als Staatsbürger/innen vergesellschaftet sind. Entsprechend wird der gewöhnliche Nationalismus als eine ideologische Rahmung wirksam, die auch in dezidierter Abgrenzung gegen Rassismus sowie gegen Varianten ethnischer Nationalismen oder homogenisierender Kulturnationalismen formuliert werden kann.

Die damit skizzierte Rahmung hat Implikationen für die Frage nach den Ansatzpunkten, den Möglichkeiten und den Grenzen der Kritik. Denn im Unterschied zum biologischen Rassismus kann für den gewöhnlichen Nationalismus nicht einfach behauptet werden, dass er nicht nur aufgrund seiner sichtbar gewordenen Konsequenzen moralisch abzulehnen ist, sondern dass er zudem auch auf rational nicht rechtfertigbaren Grundannahmen beruht:

---

13 Diese rechtliche Entkoppelung steht ersichtlich in einem Spannungsverhältnis zu einem ethno-rassistischen Alltagsbewusstsein, das legitime Zugehörigkeit an Abstammung bindet.

14 Diesbezüglich ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, da sich dieser Zusammenhang z. B. in den USA anders darstellt als in Kanada, in Deutschland anders als in Frankreich.

Für die Behauptung, dass es keine „Rassen“ gibt, dass die Konstruktion von „Rassen“ selbst ein konstitutives Element des Rassismus als Herrschaftsform ist, kann wissenschaftliche Evidenz in Anspruch genommen werden. Dagegen lässt sich die objektive Faktizität von Staatlichkeit als Vergesellschaftungsform nicht sinnvoll bestreiten. Zudem wäre es gesellschaftstheoretisch naiv, das Spannungsverhältnis zwischen den daran gebundenen partikularen Interessen und den Normen einer universalistischen Moral für irrelevant zu erklären. Die ideologische Mächtigkeit des gewöhnlichen Nationalismus resultiert zudem aus der normativen Kraft des Faktischen: Wie immer man sich auch eine Welt jenseits des Nationalstaats vorstellen mag, es handelt sich im Wortsinne um eine bloße Utopie (Scherr 2013). Folglich kann Nationalismuskritik nicht analog zur Rassismuskritik, also als eine umfassende Ablehnung, angelegt werden. Ihre Perspektive beschränkt sich auf die Einforderung von Forderungen für eine Ökonomie und Politik, die Aspekte globaler Gerechtigkeit sowie menschenrechtliche Gesichtspunkte stärker berücksichtigt als national gefasste Eigeninteressen.

### Globalisierung, Kulturrassismus und post-rassistische Meritokratie?

In der neueren Rassismusforschung ist darauf hingewiesen worden, dass der tradierte biologische Rassismus in den Argumentationszusammenhängen der extremen Rechten, aber auch in den weit darüber hinausreichenden Diskursen, durch einen funktional äquivalenten Kulturrassismus ersetzt worden ist. In der für alle Formen von Diskriminierung und Rassismus kennzeichnenden Konstruktion ungleichwertiger Gruppen, die aufgrund vermeintlich unveränderlicher, typischer Merkmale ihrer Angehörigen unterschieden werden, tritt dann der Verweis auf die vermeintlich deterministisch wirksamen Effekte kultureller Herkunft oder Zugehörigkeit an die Stelle des obsolet gewordenen Verweises auf genetische Eigenschaften. Im Unterschied zum biologischen Rassismus kann ein solcher Kulturrassismus durchaus an, auch in den Sozialwissenschaften noch gängige, Varianten kulturalistischer Prägungstheorien anknüpfen, und er gewinnt seine Plausibilität entsprechend aus den scheinbaren evidenten Folgen kultureller Sozialisation für Identitäten und soziales Handeln. Insofern ist es unzureichend, allein auf die Funktion der Verwendung eines solchen Kulturverständnisses in den Argumentationen der extremen Rechten hinzuweisen und damit die Bezeichnung als Kulturrassismus zu rechtfertigen. Vielmehr ist die Kritik zudem darauf verwiesen, auch die nicht haltbaren Vereinfachungen aufzuzeigen, welche mit der Behauptung deutlich unterscheidbarer Kulturen und ihrer

vermeintlichen sozialisatorischen Effekte einhergehen. Wissenschaftlich ist eine darauf bezogene Kritik inzwischen hinreichend formuliert worden (s. etwa Bukow & Llaryora 1988; Radtke 2011; Scherr 2000). Im Unterschied zur Kritik des biologischen Rassismus kann sie aber nicht problemlos popularisiert werden, weil die Relevanz kultureller Unterschiede für das Erleben, Denken und Handeln von Individuen nicht generell bestritten werden kann, Kritik also auf die Notwendigkeit verwiesen ist, ein hinreichend komplexes Verständnis der Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Kulturen, ihrer unscharfen Grenzen sowie der Bedeutung kultureller Dimension in der Sozialisations- und Identitätsbildung zu vermitteln.

Mit einer ähnlich gelagerten Problematik ist die Kritik des Phänomens konfrontiert, das Balibar (1990a: 36) im Unterschied zum kulturalistischen Neorassismus als „Postrassismus“ bezeichnet hat. Seine diesbezügliche These lautet:

„Es kann durchaus sein, dass die gegenwärtigen Varianten des Neorassismus nur eine ideologische Übergangsformation bilden, der es bestimmt ist, sich in Richtung auf soziale Diskurse und Techniken weiterzuentwickeln, in denen die Dimension der historischen Erzählung genealogischer Mythen [...] relativ zurücktritt gegenüber der Dimension psychologischer Bewertungen intellektueller Fähigkeiten und der ‘Disposition’ zu einem ‘normalen’ gesellschaftlichen Leben [...].“ (ebd.)<sup>15</sup>

Haug (1992) hat diese Überlegung aufgegriffen und zu der These zugespitzt, dass sich unter Bedingungen fortschreitender Globalisierung die Ersetzung von Rassismen durch eine radikalisierte meritokratische Logik der Auslese und Hierarchisierung abzeichnet, für die Unterschiede der biologischen Abstammung, der Ethnizität oder des Geschlechts irrelevant sind. Kennzeichen eines solchen Post-Rassismus wäre eine globale Rekrutierung der Leistungseliten, ein „weltweites Jogging um die Spitzenplätze, egal, in welcher Farbe, egal ob homosexuell oder jüdisch oder sonst etwas, auch von den Frauen eine Tüchtigenschicht abspaltend, aber dabei freilich auch Dominanzverhältnisse und Hackordnungen reproduzierend“ (ebd.: 47).

Zu einer ähnlichen Einschätzung der sich abzeichnenden Entwicklungstendenzen kommt Dahrendorf (2000: 1057ff). Er diagnostiziert den Aufstieg einer neuen „globalen Klasse“ der ökonomischen Eliten, deren Kooperations- und Kommunikationszusammenhänge transnational angelegt sind. Ein Grundmerkmal des „Klassenbewusstseins“ (ebd.: 1061) dieser

---

15 Das schließt aber empirisch selbstverständlich die Möglichkeit einer Rückkehr zu nationalen Zugehörigkeitskonzepten, die der Abstammung wieder verstärkte Bedeutung zuweisen, nicht aus. Denn diesbezügliche Entwicklungen folgen keiner zwingenden Entwicklungslogik, sondern sind das Ergebnis gesellschaftlicher Konflikte und politischer Festlegungen.

quantitativ kleinen, seines Erachtens aber einflussreichen Klasse besteht in einer meritokratischen Grundorientierung, der Forderung nach „Chancen für alle, die sie suchen und verdienen“ (ebd.: 1061). Nationale Bindungen oder gar rassistische Überzeugungen erscheinen in dieser Perspektive als obsolet gewordene Relikte.

Zweifellos sind diese Thesen spekulativ, Ausdruck theoretischer Perspektiven, die unter Bedingungen der Globalisierung mit dem zunehmenden Einfluss einer purifizierten – von tradierten nationalistischen oder rassistischen Dimensionen bereinigten – kapitalismuskonformen Leistungsideologie rechnen, der sozialstrukturell eine Spaltung in globale Leistungseliten, national gebundene Mittelklassen sowie ökonomisch Ausgegrenzte und „Überflüssige“ entspricht (s. Castel 2000; Castells 2003).<sup>16</sup> Sofern die Annahme jedoch plausibel ist, dass diese Thesen auf relevante Entwicklungstendenzen hinweisen, fordert dies zu einer Klärung der gegenwärtigen Bedeutung sowohl von Rassismuskritik wie auch von Nationalismuskritik heraus: Rassismuskritik ist so betrachtet ebenso mit nationalgesellschaftlichen Projekten einer Antidiskriminierungspolitik kompatibel, die bei Aufrechterhaltung internationaler Ungleichheiten auf die meritokratische gerahmte Realisierung des Prinzips der Gleichheit aller Staatsangehörigen im Nationalstaat ausgerichtet ist, wie mit dem Konzept einer radikalisierten transnationalen Meritokratie. Insofern kann Rassismuskritik, die auf eine umfassendere gesellschaftstheoretische Fundierung verzichtet, in beiden Kontexten aufgegriffen und funktionalisiert werden.

Auch Nationalismuskritik bedarf einer gesellschaftstheoretischen Rahmung. Denn als Kritik, die auf die zentrale Bedeutung von Nationalstaatlichkeit und Nationalismus für die Reproduktionen und Legitimation weltgesellschaftlicher Ungleichheiten verweist, steht sie vor dem Dilemma, dass sie für die Programmatik einer neoliberalen Globalisierung instrumentalisiert werden kann, wenn sie die konstitutive Bedeutung des Nationalstaats für Wohlfahrtstaatlichkeit und Demokratie vernachlässigt. Im Unterschied zu einer Rassismuskritik, deren Perspektive die vollständige Überwindung rassistischer Strukturen, Denkweisen und Praktiken ist, bedarf

---

16 Gleichwohl lassen sich aber auch empirische Indizien für Entwicklungen benennen, die in diese Richtung weisen: so einerseits die Herausbildung einer „globalen Klasse“ der transnationalen ökonomischen Eliten (Dahrendorf 2000: 1057), die Einführung privilegierter Zuwanderungsregelungen für ökonomische und wissenschaftliche Eliten, die Förderung internationaler Kommunikation und Kooperation im Wissenschaftssystem sowie die globale Rekrutierung der Leistungseliten im Spitzensport einerseits, die Etablierung einer staatlichen Antidiskriminierungspolitik in Verbindung mit einer institutionalisierten Antirassismusrhetorik sowie die weitgehende Überwindung nationaler, ethnischer und rassialisierender Abgrenzungen in den dominanten Strömungen der Pop-Kultur andererseits.

Nationalismuskritik deshalb einer dialektischen Anlage: Sie ist darauf verwiesen, den Nationalstaat als in sich widersprüchliches Arrangement in den Blick zu nehmen (Bader 1995): Die Aufrechterhaltung etablierter globaler Ungleichheiten ist ohne nationalstaatlich institutionalisierte Ungleichheitsschwellen ebenso wenig vorstellbar wie die Aufrechterhaltung von Demokratien, Wohlfahrtsstaaten und Rechtsstaaten.

Rassismuskritik und Nationalismuskritik folgen damit systematisch zu unterscheidenden Kritikmodellen. Auch aus diesem Grund ist ein allzu weit gefasster Rassismusbegriff, der diskriminierende Unterscheidungen von Staatsbürger/innen und Nicht-Staatsbürger/innen einschließt, wenig hilfreich.

## Literatur

- Bader, Veit-Michael (1995): *Rassismus, Ethnizität und Bürgerschaft*. Münster.
- Balibar, Étienne (1989): „Gibt es einen neuen Rassismus?“ In: *DAS ARGUMENT*, Nr. 175, S. 369-381.
- Balibar, Étienne (1990a): „Gibt es einen Neo-Rassismus?“ In: Balibar & Wallerstein 1990, S. 23-38.
- Balibar, Étienne (1990b): „Die Nation-Form. Geschichte und Ideologie“. In: Balibar & Wallerstein 1990, S. 107-138.
- Balibar, Étienne, & Immanuel M. Wallerstein (1990) (Hg.): *Rasse – Klasse – Nation. Ambivalente Identitäten*. Hamburg & Berlin.
- Bauman, Zygmunt, & Uwe Ahrens (1992): *Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust*. Hamburg.
- Beck, Ulrich (2010): „Risikogesellschaft und die Transnationalisierung sozialer Ungleichheit“. In: Beck, Ulrich (Hg.): *Große Armut, großer Reichtum. Zur Transnationalisierung sozialer Ungleichheit*. Berlin, S. 25-52.
- Beckert, Sven (2014): *King Cotton. Eine Globalgeschichte des Kapitalismus*. München, <https://doi.org/10.17104/9783406659225>.
- Bommes, Michael (1999): *Migration und nationaler Wohlfahrtsstaat. Ein differenzierungstheoretischer Entwurf*. Wiesbaden, <https://doi.org/10.1007/978-3-322-89053-5>.
- Bommes, Michael (2011): *Migration und Migrationsforschung in der modernen Gesellschaft. Eine Aufsatzsammlung*. Osnabrück: IMIS-Beiträge Nr. 38, [https://www.imis.uni-osnabrueck.de/fileadmin/4\\_Publikationen/PDFs/imis38.pdf](https://www.imis.uni-osnabrueck.de/fileadmin/4_Publikationen/PDFs/imis38.pdf), letzter Aufruf: 8.6.2017.
- Buck-Morss, Susan (2004): „Hegel und Haiti“. In: Gilroy, Paul; Tina Camp & Fatima El-Tayeb (Hg.): *Der Black Atlantic. Für eine neue Universalgeschichte*. Berlin, S. 69-98.
- Bukow, Wolf-Dietrich, & Roberto J. Llaryora (1988): *Mitbürger aus der Fremde. Soziogenese ethnischer Minoritäten*. Opladen.
- Castel, Robert (2000): *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*. Konstanz.
- Castells, Manuel (2003): *Das Informationszeitalter. Teil 3: Jahrtausendwende*. Opladen.
- Castro Varela, María do Mar, & Nikita Dhawan (2015): *Postkoloniale Theorie. Eine kritische Einführung*. Bielefeld.
- Carmichael, Stokeley (1970): „Der schwarzen Befreiung entgegen“. In: Amendt, Gerhard (Hg.): *Black Power. Dokumente und Analysen*. Frankfurt a.M., S. 34-48.

- Dahrendorf, Ralf (2000): „Die globale Klasse und die neue Ungleichheit“. In: *Merkur*, Bd. 54, Nr. 11, S. 1057-1068. [https://volltext.merkur-zeitschrift.de/article/mr\\_2000\\_619\\_1057-1068\\_1057\\_01](https://volltext.merkur-zeitschrift.de/article/mr_2000_619_1057-1068_1057_01), letzter Aufruf: 8.6.2017.
- Douzinas, Costas (2014): *The Meanings of Rights. The Philosophy and Social Theory of Human Rights*. Cambridge, <https://doi.org/10.1017/CBO9781139227124>.
- Fereidooni, Karim, & Meral El (2017) (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*. Wiesbaden.
- Fredrickson, George M. (2011): *Rassismus. Ein historischer Abriss*. Stuttgart.
- Geulen, Christian (2014): *Geschichte des Rassismus*. München.
- Gomolla, Mechthild (2010): „Institutionelle Diskriminierung. Neue Zugänge zu einem alten Problem“. In: Hormel, Ulrike (Hg.): *Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse*. Wiesbaden, S. 61-93, [https://doi.org/10.1007/978-3-531-92394-9\\_4](https://doi.org/10.1007/978-3-531-92394-9_4).
- Gomolla, Mechthild (2017): „Direkte und indirekte, institutionelle und strukturelle Diskriminierung“. In: Scherr u.a. 2017, S. 133-156, [https://doi.org/10.1007/978-3-658-10976-9\\_9](https://doi.org/10.1007/978-3-658-10976-9_9).
- Hálfdanarson, Guðmundur & Vilhelm Vilhelmsson (2017): „Historische Diskriminierungsforschung“. In: Scherr u.a. 2017, S. 25-38.
- Hall, Stuart (1989): „Rassismus als ideologischer Diskurs“. In: *DAS ARGUMENT*, Nr. 178, S. 913-921.
- Haug, Wolfgang F. (1992): „Zur Dialektik des Anti-Rassismus“. In: *DAS ARGUMENT*, Nr. 191, S. 27-52.
- Heintz, Bettina; Richard Münch & Hartmann Tyrell (2005) (Hg.): *Weltgesellschaft. Theoretische Zugänge und empirische Problemlagen*. Zeitschrift für Soziologie Sonderheft, Bd. 34. Stuttgart.
- Hess, Sabine; Bernd Kasperek; Stefanie Kron; Mathias Rodatz; Maria Schwertl & Simon Sontowski (2016): „Der lange Sommer der Migration. Krise, Rekonstitution und ungewisse Zukunft des europäischen Grenzregimes“. In: Hess, Sabine; Bernd Kasperek; Stefanie Kron; Mathias Rodatz; Maria Schwertl & Simon Sontowski (Hg.): *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*. Berlin, S. 6-24.
- Jansen, Christian, & Henning Borggräfe (2007): *Nation – Nationalität – Nationalismus. Historische Einführungen*, Bd. 1. Frankfurt a.M.
- Kalpaka, Annita, & Nora Räthzel (1990) (Hg.): *Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein*. Leer.
- Karakayali, Serhat (2003): *Der Kampfbegriff. Vom Elend des Multikulturalismus und der Kritik an ihm*. <http://www.sopos.org/aufsaeetze/3d78f861ce335/1.phtml>, letzter Aufruf: 8.6.2017.
- Kreckel, Reinhard (2006): *Soziologie der sozialen Ungleichheit im globalen Kontext, Soziologie*. Halle a.d. Saale.
- Leiprecht, Rudolf (2016): „Rassismus“. In: Mecheril, Paul (Hg.): *Handbuch Migrationspädagogik*. Weinheim & München, S. 226-242.
- Levi-Strauss, Claude (1972 [1952]): *Rasse und Geschichte*. Frankfurt a.M.
- Lind, Andrew W. (1954): *Race Relations in a World Perspective*. Honolulu, US-HI.
- Luhmann, Niklas (1997): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt a.M.
- Melber, Henning (2016): „Rassismus und Entwicklungspolitik“. In: Fischer, Karin; Gerhard Hauck & Manuela Boatcă (Hg.): *Handbuch Entwicklungsforschung*. Wiesbaden, S. 303-312, [https://doi.org/10.1007/978-3-658-04790-0\\_23](https://doi.org/10.1007/978-3-658-04790-0_23).
- Melter, Claus; Paul Mecheril; Wiebke Scharathow & Rudolf Leiprecht (2009) (Hg.): *Rassismuskritik*. 2 Bde.. Schwalbach am Taunus.
- Pogge, Thomas (2011): *Weltarmut und Menschenrechte. Kosmopolitische Verantwortungen und Reformen. Ideen und Argumente*. Berlin.
- Priester, Karin (2003): *Rassismus. Eine Sozialgeschichte*. Leipzig.
- Radtke, Frank-Olaf (2011): *Kulturen sprechen nicht. Die Politik grenzüberschreitender Dialoge*. Hamburg.

- Räthzel, Nora (2000) (Hg.): *Theorien über Rassismus*. Hamburg.
- Scherr, Albert (2000): „Ethnisierung als Ressource und Praxis“. In: *PROKLA*, Nr. 120, S. 399-414, <http://www.prokla.de/wp/wp-content/uploads/2000/Prokla120.pdf>, letzter Aufruf: 8.6.2017.
- Scherr, Albert (2013): „Offene Grenzen? Migrationsregime und die Schwierigkeiten einer Kritik des Nationalismus“. In: *PROKLA*, Nr. 171, S. 335-349, <http://www.prokla.de/wp/wp-content/uploads/2013/Prokla171.pdf>, letzter Aufruf: 8.6.2017.
- Scherr, Albert (2014): *Diskriminierung und soziale Ungleichheiten. Erfordernisse und Perspektiven einer ungleichheitsanalytischen Fundierung von Diskriminierungsforschung und Antidiskriminierungsstrategien*. Wiesbaden, <https://doi.org/10.1007/978-3-658-04716-0>.
- Scherr, Albert (2016): „Migration, Menschenrechte und die Grenzen der Demokratie“. In: Eigenmann, Philipp; Thomas Geisen & Tobias Studer (Hg.), *Migration und Minderheiten in der Demokratie. Politische Formen und soziale Grundlagen von Partizipation*. Wiesbaden: S. 45-61, [https://doi.org/10.1007/978-3-658-04031-4\\_3](https://doi.org/10.1007/978-3-658-04031-4_3).
- Scherr, Albert (2017): „Soziologische Diskriminierungsforschung“. In: Scherr u.a. 2017, S. 39-58.
- Scherr, Albert; Aladin El-Mafaalani & Gökcen Yüksel (2017) (Hg.): *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden.
- Schimank, Uwe (2005): „Weltgesellschaft und Nationalgesellschaften“. In: Heintz u.a. 2005, S. 394-414.
- Stichweh, Rudolf (2000): *Die Weltgesellschaft. Soziologische Analysen*. Frankfurt a.M.
- Taguieff, Pierre-André (1985): „Le néo-racisme différentialiste“. In: *Langage & Société*, Bd. 34, Nr. 1, S. 69-98, <https://doi.org/10.3406/lsoc.1985.2039>.
- Taguieff, Pierre-André (2000): *Die Macht des Vorurteils*. Hamburg.
- Terkessidis, Mark (1998): *Psychologie des Rassismus*. Wiesbaden.
- Terkessidis, Mark (2004): *Die Banalität des Rassismus*. Bielefeld.
- Tilly, Charles (1999): *Durable Inequality*. Berkeley, US-CA.
- Wacquant, Loïc (2001): „Für eine Analytik rassistischer Herrschaft“. In: Weiß, Anja (Hg.): *Klasse und Klassifikation. Die symbolische Dimension sozialer Ungleichheit*. Wiesbaden, S. 61-77.
- Wallerstein, Immanuel M. (1990): „Ideologische Spannungsverhältnisse im Kapitalismus. Universalismus vs. Sexismus und Rassismus“. In: Balibar & Wallerstein 1990, S. 39-48.
- Wallerstein, Immanuel (2004): *Die große Expansion. Das moderne Weltssystem III*. Wien
- Weber, Max (2002 [1922]): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. Tübingen.
- Wimmer, Andreas, & Nina Glick Schiller (2002): „Methodological nationalism and the study of migration“. In: *European Journal of Sociology / Archives Européennes de Sociologie*, Bd. 43, Nr. 2, S. 217-240, <https://doi.org/10.1017/S000397560200108X>.

Anschrift des Autors:

Albert Scherr

[scherr@ph-freiburg.de](mailto:scherr@ph-freiburg.de)